

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.068/3
VOM 27. MÄRZ 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 8. März 2012 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport hinsichtlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustimmen.

Das genannte Zusammenarbeitsabkommen ist eine angepasste Fassung des Zusammenarbeitsabkommens mit demselben Titel, das zwischen denselben Parteien am 13. Mai 2011 abgeschlossen wurde. Über die Dekretvorentwürfe zur Zustimmung zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hinsichtlich der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, am 5. Juli 2011 die Gutachten Nr. 49.783/VR bzw. Nr. 49.850/VR abgegeben, die als Anhang zum vorliegenden Gutachten beigefügt werden und auch als Anhang zu dem beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzubringenden Dekretentwurf beigefügt werden müssen.

In dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. Dezember 2011 wurde den in den o.a. Gutachten des Staatsrates Gesetzgebungsabteilung formulierten Bemerkungen Rechnung getragen. Über dieses Zusammenarbeitsabkommen selbst sind daher keine neuen Bemerkungen zu formulieren.

3. Im einzigen Artikel des Entwurfs zur Zustimmung zu dem o.a. Zusammenarbeitsabkommen ist das Datum, an dem das Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen wurde (9. Dezember 2011), noch zu erwähnen.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Kammerpräsident,
	J. SMETS,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN